S 14 KN 80/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 80/16
Datum	21.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 R 435/20
Datum	14.12.2021

3. Instanz

Datum	21.12.2023

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 21.02.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der Witwenrente der KlÃ¤gerin.

Die 1944 geborene KlÃ¤gerin war seit 1970 mit dem 1943 geborenen Bergbauingenieur N â im Folgenden: Versicherter â verheiratet. Sie bezieht eine Regelaltersrente von der DRV Bund.

Der Versicherte zog im Juni 1990 von Polen nach Deutschland und wurde hier als

SpÃ¤taussiedler anerkannt. Nachdem die Ã¤ltere der beiden TÃ¶chter in Polen das Abitur abgelegt hatte, folgte ihm die KlÃ¤gerin 1992 nach Deutschland.

Auf seinen Antrag gewÃ¤hrte die Beklagte dem Versicherten ab August 2008 Regelaltersrente unter Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen Ã¼ber Renten- und Unfallversicherung vom 09.10.1975 (DPSVA 1975) und unter Zugrundelegung von 9,8869 Entgeltpunkten (EP) fÃ¼r die allgemeinen und 28,8858 EP fÃ¼r die knappschaftlichen Versicherungszeiten (Bescheid/Mitteilung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Leistung vom 25.06.2008, Bescheid vom 15.05.2009).

Am 00.12.2013 verstarb der Versicherte.

Auf ihren Antrag bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin durch Bescheid vom 07.02.2014 groÃe Witwenrente ab dem 01.01.2014. Da die KlÃ¤gerin 1992 in das Bundesgebiet zugezogen sei, sei die Hinterbliebenenrente unter Zugrundelegung von 7,0965 EP fÃ¼r die allgemeine und 17,3734 EP fÃ¼r die knappschaftliche Rentenversicherung festzustellen. Denn bei der Berechnung der groÃen Witwenrente seien lediglich die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (pEP) der Versichertenrente als besitzgeschÃ¼tzt anzusehen, die sich ohne Anwendung des DPSVA 1975 auf die Versichertenrente ergeben hÃ¤tten. Aus der Anwendung des â Ã¼ber die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weitergeltenden â Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 08.12.1990 (DPSVA 1990) folge die Anrechnung der Versicherungszeiten in Polen ausschlieÃlich nach dem Fremdrentengesetz (FRG) und damit die fiktive BerÃ¼cksichtigung der sich hieraus ergebenden pEP nach Â§ 88 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) als besitzgeschÃ¼tzt bei Berechnung der groÃen Witwenrente. FÃ¼r das Sterbevierteljahr sei zudem ein Betrag von 1.288,89 Euro zu erstatten. Mit Schreiben gleichen Datums wies die Beklagte auf das Ruhen des Anspruches hin, soweit die Beklagte auch fÃ¼r in Polen zurÃ¼ckgelegte Zeiten Rente erhalten sollte.

Gegen den Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 06.03.2014 Widerspruch ein.

Nachdem bekannt geworden war, dass der polnische VersicherungstrÃ¤ger (ZUS) der KlÃ¤gerin seit dem 12.12.2013 eine (Familien-)Rente gewÃ¤hrte, teilte die Beklagte im Bescheid vom 08.09.2014 deren Anrechnung ab dem 01.01.2014 mit. FÃ¼r den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05.2014 habe sie einen Erstattungsantrag beim polnischen TrÃ¤ger gestellt. Die vom 01.06.2014 bis zum 31.08.2014 entstandene Ãberzahlung von 780,10 Euro mÃ¼sse die KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzahlen. Der Bescheid werde Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens.

Nach weiteren Ermittlungen bei der ZUS und AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin nahm die Beklagte durch Bescheid vom 24.04.2015 den Bescheid vom 07.02.2014 hinsichtlich der RentenhÃ¶he ab dem 01.01.2014 teilweise zurÃ¼ck und verpflichtete die KlÃ¤gerin zur RÃ¼ckzahlung des aufgrund der gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 1 FRG erfolgten Anrechnung der aus Polen bezogenen Rente berechneten

Betrages (1.353,22 Euro). Am 05.05.2015 legte die KlÃ¤gerin auch hiergegen vorsorglich Widerspruch ein. Die Beklagte wies die WidersprÃ¼che mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2016 zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin hat am 26.02.2016 Klage zum Sozialgericht Duisburg (SG) erhoben.

Sie hat unter Hinweis auf das Urteil des Senates vom 28.01.2014 â L 18 KN 57/13 â die Auffassung vertreten, ihre Witwenrente sei unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r die Berechnung der Altersrente des Versicherten unter Anwendung des DPSVA 1975 ermittelten pEP zu gewÃ¤hren. Auf den Zeitpunkt ihres Zuzuges komme es nicht an, da sie keine Rente aus eigenen Beitragszeiten begehre. Die Witwenrente sei ein von ihrem Ehemann abgeleiteter Anspruch. Der dem Ehemann zukommende Bestandsschutz bleibe auch nach dessen Tod bestehen. Es gebe keine Regelung, wonach er fÃ¼r Hinterbliebene entfalle.

Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 21.02.2020 das Verfahren insoweit abgetrennt, als sich die Klage gegen den Bescheid vom 24.04.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 richtet (Az. S 14 R 410/20). Die Beklagte hat auf die RÃ¼ckforderung der hinsichtlich des Sterbevierteljahres gezahlten Witwenrente fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03.2014 verzichtet. Die KlÃ¤gerin hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Sie hat beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 07.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin groÃe Witwenrente ab 01.01.2014 unter Anwendung des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens von 1975 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die von ihr getroffene Entscheidung sei, soweit sie noch im Streit stehe, rechtmÃ¤Ãig.

Das SG hat die Beklagte im Urteil vom 21.02.2020 in AbÃ¤nderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, der KlÃ¤gerin groÃe Witwenrente ab dem 01.01.2014 unter Anwendung des DPSVA 1975 zu gewÃ¤hren und diese unter Zugrundelegung von 9,8869 EP fÃ¼r die allgemeinen und 28,8858 EP fÃ¼r die knappschaftlichen Versicherungszeiten nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen neu zu berechnen. Es hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Die KlÃ¤gerin habe Anspruch auf Berechnung der groÃen Witwenrente unter BerÃ¼cksichtigung der bei der Berechnung der Altersrente des Versicherten zugrunde gelegten EP. Dies ergebe sich eindeutig aus Â§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI. Eine den Regelungsgehalt dieser Norm nach allgemeinen

(Kollisions-)RechtsgrundsÃ¤tzen als lex superior, lex specialis oder lex posterior verdrÃ¤ngende (Sonder-)Vorschrift existiere nicht, wie sich aus dem anschlusswÃ¼rdigen Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2014 â L 18 KN 57/13 â ergebe. Soweit die Beklagte vertrete, einen modifizierten Besitzschutz zur Anwendung gebracht zu haben, sei dies weder nachvollziehbar noch gebe es dafÃ¼r eine Rechtsgrundlage.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 11.05.2020 zugestellte Urteil am 05.06.2020 Berufung beim LSG eingelegt.

Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinem Urteil vom 27.06.2019 â B 5 R 36/17 R â die Rechtsauffassung der TrÃ¤ger der Deutschen Rentenversicherung bestÃ¤tigt, wonach Art. 27 Abs. 2 DPSVA 1990 bei Versicherten und Hinterbliebenen jeweils gesondert zu prÃ¼fen sei. MaÃgebend seien danach jeweils die WohnsitzverhÃltnisse der anspruchsberechtigten Personen. Die Witwe sei 1992 von Polen nach Deutschland zugezogen. Dementsprechend finde das DPSVA 1990 auf die groÃe Witwenrente Anwendung.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Duisburg vom 21.02.2020 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige, insbesondere statthafte und fristgerecht eingelegte Berufung gegen das Urteil des SG Duisburg vom 21.02.2020 ist nicht begrÃ¼ndet. Denn das SG hat zutreffend erkannt, dass die Klage zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet ist. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf hÃ¶here Witwenrente. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 07.02.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016, soweit sie der KlÃ¤gerin darin groÃe Witwenrente unter Zugrundelegung von 7,0965 EP fÃ¼r die allgemeine und 17,3734 EP fÃ¼r die knappschaftliche Rentenversicherung gewÃ¤hrt und damit konkludent die BerÃ¼cksichtigung weiterer pEP abgelehnt hat. Sofern sich die

Klage gegen die Anrechnung der der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten polnischen Rente im Bescheid vom 24.04.2015, der den Bescheid vom 08.09.2014 ersetzt hat (Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X -), in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2016 gerichtet hat, ist diese durch das SG abgetrennt worden und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Mit dem Klageantrag greift die KlÃ¤gerin im Wege der Anfechtungsklage den (wertfeststellenden) Verwaltungsakt Ã¼ber die RentenhÃ¶he an, begehrt mit der Verpflichtungsklage die Festsetzung eines hÃ¶heren Rentenwerts unter BerÃ¼cksichtigung der der Regelaltersrente des Versicherten zugrundeliegenden pEP und mit der Leistungsklage â im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung â die Zahlung eines hÃ¶heren monatlichen Rentenbetrags, Â§ 54 Abs. 1 und 4 i.V.m. Â§ 56 Sozialgerichtsgesetz â SGG â (vgl. BSG Urteil vom 20.03.2013 â B 5 R 2/12 R â SozRÂ 4-2600 Â§Â 88 Nr. 2 RdNr. 12).

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf groÃe Witwenrente unter Zugrundelegung der der Altersrente des Versicherten zugrunde gelegten 9,8869 pEP aus der allgemeinen Rentenversicherung und 28,8858 pEP aus der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Witwenrente der KlÃ¤gerin ist Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI. Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat, Anspruch auf groÃe Witwenrente oder groÃe Witwerrente, wenn sie das 47. Lebensjahr vollendet haben. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin.

Nach Â§ 64 SGB VI ergibt sich der Monatsbetrag einer Rente, wenn 1. die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten pEP, 2. der Rentenartfaktor und 3. der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden. Nach Â§ 66 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sind bei einer Witwenrente die EP des verstorbenen Versicherten die Grundlage fÃ¼r die Ermittlung der pEP. Die pEP sind das Produkt aus der Summe aller EP (Â§ 66 Abs. 1 SGB VI) und des Zugangsfaktors (Â§ 77 SGB VI) des verstorbenen Versicherten. Nach Â§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI sind bei einer Hinterbliebenenrente mindestens die bisherigen pEP des verstorbenen Versicherten zugrunde zu legen, wenn dieser eine Rente aus eigener Versicherung bezogen hat und die Hinterbliebenenrente spÃ¤testens 24 Monate nach Bezug dieser Rente beginnt. Der Versicherte bezog eine Regelaltersrente aus eigener Versicherung und die Witwenrente der KlÃ¤gerin begann nahtlos im Anschluss an den Rentenbezug des Versicherten. Zudem ergibt die Berechnung der Folgerente eine geringere Anzahl pEP, so dass der Berechnung dieser Rente die hÃ¶here Anzahl pEP der Vorrente zugrunde zu legen ist. Diese hÃ¶here Anzahl tritt also an die Stelle der ermittelten niedrigeren pEP. Bei der Berechnung dieser Renten sind die pEP aus der Versichertenrente (Vorrente) maÃgebend, wenn sie hÃ¶her sind als die pEP bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente.

Â§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI sieht auf der Tatbestandsseite folgendes PrÃ¼fschema vor: Im ersten Schritt sind die pEP der Vorrente (hier: Altersrente des Versicherten

mit 9,8869 pEP aus der allgemeinen Rentenversicherung und 28,8858 pEP aus der knappschaftlichen Rentenversicherung) und im zweiten Schritt diejenigen der Folgerente (hier: groÃe Witwenrente, 7,0965 EP fÃ¼r die allgemeine und 17,3734 EP fÃ¼r die knappschaftliche Rentenversicherung) zu bestimmen. Bei der Ermittlung der pEP fÃ¼r die groÃe Witwenrente ist aufgrund des Umzuges der KlÃ¤gerin nach dem Stichtag â anders als bei der Berechnung der Altersrente des Versicherten â nicht das DPSVA 1975, sondern das DPSVA 1990 i.V.m Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden, Art. 27 Abs. 2 DPSVA 1990 (vgl. zur Anwendbarkeit von Art. 27 Abs. 2 DPSVA 1990: BSG Urteil vom 27.06.2019 â B 5 R 36/17 R). Es ergeben sich daraus fÃ¼r die KlÃ¤gerin geringere pEP. Insoweit hat die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass diese Norm beim Versicherten und beim Hinterbliebenen getrennt zu prÃ¼fen ist. Im dritten PrÃ¼fungsschritt sind dann die zuvor ermittelten pEP gegenÃ¼berzustellen. Dabei ergibt sich hier, dass die fÃ¼r die Folgerente ermittelten pEP geringer als diejenigen der Vorrente sind.

Dies fÃ¼hrt auf der Rechtsfolgeseite der Norm dazu, dass die KlÃ¤gerin Anspruch auf die groÃe Witwenrente unter Zuerkennung der hÃ¶heren EP hat. Â§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI ist eine Besitzschutz- bzw. Bestandsschutzregelung und damit letztlich ein Ausfluss des grundrechtlich gewÃ¤hrleisteten Rechtsstaatsprinzips. Sinn und Zweck ist, das bisherige Rentenniveau zu sichern, welches den erworbenen Lebensstandard des Versicherten und seiner Hinterbliebenen gewÃ¤hrleistet und das Vertrauen der Hinterbliebenen auf den Fortbestand der existenzsichernden Rentenleistungen in bisheriger HÃ¶he schÃ¼tzt (vgl. BSG Urteil vom 20.03.2012 â B 5 R 2/12 R â SozR 4-2600 Â§ 88 Nr. 2 RdNr. 18). Um aus Vertrauensschutzgesichtspunkten den Lebensstandard von Hinterbliebenen auf dem bisherigen Niveau zu sichern, nimmt der Gesetzgeber Mehrbelastungen der (innerstaatlichen) Solidargemeinschaft bewusst in Kauf (vgl. LSG NRW Urteil vom 05.12.2018Â â L 3 R 1099/17Â â juris RdNr. 31).

Dies begegnet auch in Ansehung der zwischenstaatlichen Regelungen keinen Bedenken. Das DPSVA 1990 enthÃ¤lt zur ÃberzeugungÂ des Senates keine den vertrauensschÃ¼tzenden Regelungsgehalt von Â§ 88 Abs. 2 Satz 1 SGB VI zu Lasten des Hinterbliebenen modifizierende Bestimmung.

Entgegenstehendes ergibt sich auch nicht aus Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sowie aus dem aus der PrÃ¤ambel des Grundgesetzes und Art. 24 bis 26 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der VÃ¶lkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, welcher auch den Grundsatz der lex posterior â Regelung beschneidet (vgl. Maunz /DÃ¼ring, Kommentar zum Grundgesetz, 78. ErgÃ¤nzungslieferung 2016, zu Art. 25 Grundgesetz, RdNr. 8ff). Im Fall der Umsetzung eines vÃ¶lkerrechtlichen Vertrages durch Zustimmungsgesetz ist bei einer Kollision der in das deutsche Recht Ã¼bernommenen Regelung mit einer innerstaatlichen Norm davon auszugehen, dass der durch Zustimmungsgesetz in das innerdeutsche Recht implementierten Norm gegenÃ¼ber der gleichrangigen innerstaatlichen Norm Vorrang zu gewÃ¤hren ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn aus der kollidierenden innerstaatlichen Vorschrift oder den Gesetzgebungsmaterialien eindeutig zu erkennen ist, dass der Gesetzgeber sich bewusst vertragswidrig verhalten und die implementierten Regelungen des

vÃ¶lkerrechtlichen Vertrages innerstaatlich auÃer Kraft setzen wollte (vgl. Maunz â DÃ¼rig, a.a.O.).

Um festzustellen, ob das hier anwendbare DPSVA 1990 von Â§ 88 Abs.2 SGB VI abweichende Sonderregelungen enthÃ¤lt, ist dieser Vertrag auszulegen. Zur Auslegung vÃ¶lkerrechtlicher zwischenstaatlicher VertrÃ¤ge sind die Normen zur Vertragsauslegung der Art. 31 bis 33 des Wiener Ãbereinkommens Ã¼ber das Recht der VertrÃ¤ge vom 23.05.1969 (im Folgenden âWVKâ), welche im Wesentlichen auch vÃ¶lkerrechtliches Gewohnheitsrecht darstellen, heranzuziehen.

GemÃ¤Ã Art. 31 Abs. 1 WVK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Ãbereinstimmung mit der gewÃ¶hnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. Hierbei bedeutet gemÃ¤Ã Art. 31 Abs. 2 WVK der Zusammenhang fÃ¼r die Auslegung eines Vertrags auÃer dem Vertragswortlaut samt PrÃ¤ambel und Anlagen auch jede sich auf den Vertrag beziehende Ãbereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlÃ¤sslich des Vertragsabschlusses getroffen wurde sowie jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlÃ¤sslich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde. GemÃ¤Ã Art. 31 Abs. 3 WVK sind auÃer dem Zusammenhang jede spÃ¤tere Ãbereinkunft zwischen den Vertragsparteien Ã¼ber die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen, jede spÃ¤tere Ãbung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Ãbereinstimmung der Vertragsparteien Ã¼ber seine Auslegung hervorgeht sowie jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlÃ¤gige VÃ¶lkerrechtssatz in gleicher Weise zu berÃ¼cksichtigen. Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.

Doch auch unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist eine vertragliche Vereinbarung, die eine mit Â§ 88 Abs. 2 SGB VI konkurrierende und diese verdrÃ¤ngende Regelung enthalten kÃ¶nnte, im DPSVA 1990 fÃ¼r den Senat nicht erkennbar (so auch Stahl in Hauck/ Noftz, SGB, 04/94, Â§ 88 SGBVI RdNr. 31). FÃ¼r die Nichtanwendung des Â§ 88 Abs. 2 SGB VI, einer die Hinterbliebene eines Versicherten begÃ¼nstigenden Norm, deren tatbestandliche Voraussetzungen unstreitig erfÃ¼llt sind, bedarf es zur Ãberzeugung des Senats eines eindeutig erkennbaren Willens der Vertragsparteien. Dies gebietet bereits das Rechtsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Ein solcher eindeutiger Wille ergibt sich weder aus der Auslegung der einzelnen vertraglichen Regelungen noch aus dem GesamtgefÃ¼ge des DPSVA 1990. Insbesondere ergibt sich aus dem dortigen RegelungsgefÃ¼ge kein Verbot fÃ¼r einen der Abkommenspartner, zu Lasten seines eigenen Staatshaushaltes bzw. seines inlÃ¤ndischen VersicherungstrÃ¤gers dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass der bisherige Lebensstandard zu Lebzeiten des Versicherten auch dessen Hinterbliebenen erhalten bleibt, solange letztere im Inland wohnen bleiben. Durch Â§Â 88 Abs. 2 SGB VI wird im Ergebnis nur die HÃ¶he der auszuzahlenden Rente innerstaatlich reguliert, ohne dass Belastungen fÃ¼r den polnischen SozialversicherungstrÃ¤ger entstehen. Der deutsche Gesetzgeber hat damit keine

seinen Abkommenspartner benachteiligende Regelung getroffen.

FÃ¼r die Auffassung des Senates spricht auch, dass sich der Besitzschutz nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung stets auf die Gesamtzahl der pEP aus der Vorrente bezieht (vgl. BSG, Urteil vom 24.04.2014 â□□ B 13 R 25/12 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 88 Nr. 3, RdNr. 23; BSG Urteil vom 20.03.2013 â□□ B 5 R 2/12 R â□□ aaO; BSG Urteil vom 11.06.2003Â â□□ B 5 RJ 24/02 RÂ â□□ SozR 4-2600 Â§Â 88 Nr. 1, RdNr. 15; BSG Urteil vom 22.10.1996 â□□ 13/4 RA 111/94 â□□ SozR 3-2600 Â§ 88 Nr. 2). Keinesfalls darf die Summe der pEP aus der Vorrente bei Berechnung der Folgerente in besitzgeschÃ¼tzte und nicht besitzgeschÃ¼tzte Anteile aufgespalten werden. Eine solche Befugnis zur Aufspaltung der besitzgeschÃ¼tzten Gesamtzahl der pEP sieht das Gesetz weder in Â§ 88 SGB VI noch an anderer Stelle und ebenso wenig das DPSVA 1990 vor.

Diesem Ergebnis steht auch nicht â□□ wie die Beklagte meint â□□ das Urteil des BSG vom 27.06.2019 â□□ B 5 R 36/17 R â□□ entgegen. In dem dortigen Verfahren hatte das BSG nicht Ã¼ber ein Konkurrenz- oder RangverhÃ¤ltnis der Regelungen des DPSVA 1990 und Â§ 88 SGB VI zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). ***Â***

Â

Erstellt am: 03.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024